

R H E I N - K R E I S N E U S S

Der Landrat
Sozialamt
50.413 41

R I C H T L I N I E N

des
örtlichen Trägers der Sozialhilfe zur Durchführung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
hier: **Förderung von
behinderten Menschen in Freizeitmaßnahmen**

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	- 3 -
2	TEILNEHMERKREIS	- 3 -
3	FREIZEITMAßNAHMEN	- 3 -
4	TRÄGER VON FREIZEITMAßNAHMEN	- 3 -
5	FÖRDERUNGSUMFANG	- 3 -
6	VERFAHREN	- 3 -
7	INKRAFTTRETEN	- 4 -

1 Allgemeines

Eine der besonderen und schergewichtigen Zielsetzungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Sechstes Kapitel SGB XII, §§ 53 ff. SGB XII) ist es, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Um die soziale Eingliederung besonders jugendlicher behinderter Menschen in die Gesellschaft zu unterstützen, fördert der Rhein-Kreis Neuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel behinderte Menschen in Freizeitmaßnahmen als Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft (§ 53 Abs. 3 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nummer 7 SGB IX).

2 Teilnehmerkreis

Eine Zuwendung nach diesen Richtlinien erhalten behinderte Menschen, die ihren Wohnsitz im Rhein-Kreis Neuss haben.

Als behindert gelten alle Personen im Sinne des § 53 SGB XII, die ohne besondere Hilfe nicht an Freizeitmaßnahmen teilnehmen können.

3 Freizeitmaßnahmen

Förderungsfähig sind Freizeitmaßnahmen von 3 bis 21 Tagen, höchstens jedoch 21 Tage pro Teilnehmer und Kalenderjahr.

An- und Abreise gelten jeweils als ein Tag.

4 Träger von Freizeitmaßnahmen

Gefördert werden Freizeitmaßnahmen von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und deren Untergliederungen im Rhein-Kreis Neuss sowie von anerkannten Einrichtungen, bzw. Organisationen für behinderte Menschen im Rhein-Kreis Neuss.

5 Förderungsumfang

Die Förderung umfasst einen Betrag bis zu 5 € pro Tag und Teilnehmer.

Bei gemeinsamen Freizeitmaßnahmen von behinderten und nicht behinderten Menschen werden - einschließlich der Betreuer - nicht behinderte Teilnehmer in gleicher Anzahl gefördert.

6 Verfahren

Anträge auf Förderung von behinderten Menschen in Freizeitmaßnahmen müssen vor Beginn der Maßnahmen, spätestens jedoch am 15.04. eines jeden Jahres dem Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss vorliegen. Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn nach Abrechnung aller rechtzeitig eingegangenen Anträge noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab 01.10.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 01.01.2002 außer Kraft.